

ITOC IT- & Office - Consulting GmbH

Netzwerkbetreuung - Hard-/Software - Telekommunikation - WebDesign - Schulungen
Fibu-Kontierungshilfe - Lohnabrechnungserstellung - Büroservice

ITOC GmbH – Durlacher Str. 13 – 10715 Berlin

Info - Anschreiben

Personalbüro

Büro Berlin
Durlacher Str.13
10715 Berlin
Tel. 030/85 72 71 65
Fax. 030/85 72 71 64

info@itoc-GmbH.de
www.itoc-GmbH.de

Berlin, den 12.11.2004

Betreff: **Pflegeversicherung**

Am 1. Oktober 2004 hat der Deutsche Bundestag das so genannte Kinder – Berücksichtigungsgesetz verabschiedet. Damit kommt der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 03.04.2001 nach, in dem die Kindererziehungszeiten bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Das Kinder – Berücksichtigungsgesetz sieht nun vor, den Beitragssatz für alle Versicherten, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, um 0,25 Prozentpunkt auf **1,10%** anzuheben. Der Arbeitgeberanteil wird nicht verändert und bleibt mit 0,85% stabil.

Erhoben wird der höhere Beitrag von allen mindestens 23-jährigen kinderlosen Beitragspflichtigen. Personen mit einem Geburtsdatum vor dem 01. Januar 1940 sind von der Regelung ausgenommen.

Nachweis der Elterneigenschaft

Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds der beitragsabführenden Stelle (Arbeitgeber) oder der Pflegekasse nachgewiesen wird oder ihr bereits aus anderenm Anlass bekannt ist. Soweit und solange dieser Nachweis nicht vorliegt, gelten **alle** Versicherten als „ kinderlos „.

Es gibt eine Empfehlung der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale sicherung über die Eignung eines Nachweises. Der Wortlaut dieser Empfehlung ist unter WWW.aok.de und dann unter – *Service für Unternehmen* – zu finden.

Als Nachweis sind u.a. geeignet:

Geburtsurkunde
Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
Lohnsteuerkarte (Eintragung eines Kinderfreibetrages)
Bescheinigung der Pflegekasse über das Bestehen einer Familienversicherung für das Kind des Mitgliedes
Erziehungsgeldbescheinigung

Die Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft sind im Übrigen vom Arbeitgeber aufzubewahren und zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Geburt eines Kindes vorgelegt, gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Monats der Geburt, ansonsten **ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt**, in dem der Nachweis erbracht wird. Für vor dem 01. Januar 2005 geborene Kinder wirkt ein bis zum 30. Juni 2005 erbrachter Nachweis ab dem 01. Januar 2005.

Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Information der Mitarbeiter und um entsprechende Beschaffung des Nachweises auf vorliegende Elterneigenschaft, damit eine störungsfreie Lohnabrechnung ab 01.01.2005 durchgeführt werden kann

Quelle: AOK Praxis Aktuell Ausgabe 4 November 2004

Angaben ohne Gewähr

Bankverbindung: Konto **607 200 901**
Amtsgericht: Bln Charlottenburg HRB 90562
Steuer-Nr. 27/022/01724
Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Berlin
Geschäftsführer: Ingo Buhlke, Berlin

BLZ: 8600 100 90
Betriebsnummer: 90763165
USt-Identifikationsnummer: DE 813817749
Ralf Wiescher, Hamburg

Postbank : Leipzig